



Schutzverordnung

vom 9. Dezember 1982 02.33

Inhaltsverzeichnis

I. Allge	emeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Verhältnis zu anderem Recht	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Umgebungsschutz	3
II. Besc	ondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien	4
Art. 5	Ortsbilder	4
Art. 6	Kulturobjekte	4
Art. 7	Landschaftsschutzgebiete	4
Art. 8	Naturschutzgebiete	4
Art. 9	Feuchtgebiete	5
Art. 10	angrenzende Gebiete	5
Art. 11	Weiher	5
Art. 12	Naturobjekte, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze	5
III. Volla	zug	5
Art. 13	Bewilligungspflicht	5
Art. 14	Markierung	6
Art. 15	Aufsicht und Pflege	6
Art. 16	Zuwiderhandlungen	6
Art. 17	Vollzug	6

Schutzverordnung

Der Gemeinderat Gossau erlässt

gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972, Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 sowie Art. 4 und 8 des Baureglementes der Gemeinde Gossau vom 1. Juni 1977 nachstehende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient dem Schutz der erhaltenswerten Ortsbilder, Kulturobjekte, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Weiher, Naturobjekte, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Alleen in der Gemeinde Gossau.

Art. 2

Verhältnis zu anderem Recht

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die Rechtsordnungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes der Gemeinde Gossau vorbehalten.

Ebenfalls bleiben die Vorschriften der Verordnung zum Schutze der Täler von Glatt und Wissenbach sowie des Biotops Espel vorbehalten.

Art. 3

Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für die im Plan zu dieser Verordnung enthalten Gebiete und Objekte folgender Schutzkategorie:

- Ortsbilder
- Kulturobjekte
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Gewässer
- Naturobjekte
- Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Alleen

Art. 4

Umgebungsschutz

In der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 5

Ortsbilder

Die geschützten Ortsbilder sind zu erhalten, soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen.

Bauten und Anlagen sind in Bezug auf Stellung, Bauweise und Gestaltung dem Charakter des Ortsbildes und dessen Umgebung anzupassen. Es gelten die Bestimmungen des Baureglementes für die Kernzone und die Dorfkernzone.

Gemäss Art. 77 des Baugesetzes können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6

Kulturobjekte

Die Zerstörung geschützter Einzelobjekte sowie schwerwiegende Eingriffe in deren Substanz sind untersagt. Zweckänderungen jeder Art sind bewilligungspflichtig.

Diese Bestimmungen betrifft die im Anhang aufgeführten Objekte.

Art. 7

Landschaftsschutzgebiete

Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in die Landschaft wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen und Feldgehölzen usw. dürfen nur bewilligt werden, wenn die Landschaftsschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Art. 8

Naturschutzgebiete

Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen, sind nicht statthaft. Insbesondere sind verboten:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen
- das Aufstellen von Wohnwagen und Fahrnisbauten
- die Veränderung der Wasserläufe und –flächen
- das Düngen und die Anwendung von Pestiziden
- das Beweiden und die Aufforstung
- das Abbrennen der Pflanzendecke
- das Be- und Entwässern
- das Verändern des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllung oder Abtragungen.

Überdies sind untersagt:

- das Campieren und Lagern
- das Entfachen von Feuern
- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen
- das Fangen, Stören und Töten von Tieren. Vorbehalten bleibt die Jagdgesetzgebung
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten

- das unbefugte Betreten der Riedflächen ausserhalb markierter Wege vom 15. April bis 31. August
- das Laufenlassen von Hunden

Art. 9

Feuchtgebiete

Die in den Naturschutzgebieten liegenden Feuchtgebiete sind jährlich einmal ab September zu mähen. Gras und Streue sind zu beseitigen.

Art. 10

angrenzende Gebiete

Angrenzende Gebiete sind so zu bewirtschaften, dass jede Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete ausgeschlossen ist. Insbesondere darf bei gefrorenem oder stark durchnässtem Boden nicht gedüngt werden.

Art. 11

Weiher

Die im Plan bezeichneten Weiher sind mit ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten und dürfen in ihrer flächenmässigen Ausdehnung nicht verändert werden.

Art. 12

Naturobjekte, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze Die bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten.

Die bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nicht beseitigt werden. Das Fällen von altersschwachen oder kranken Bäumen ist bewilligungspflichtig. Solche Bäume sind frühzeitig durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Baumart zu ersetzen.

In besonderen Fällen kann eine Ausnahme von der Ersatzpflanzung bewilligt werden.

III. Vollzug

Art. 13

Bewilligungspflicht

Jede Veränderung geschützter Ortsbilder oder Einzelbauten bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Sofern notwendig, ist das Departement des Innern, kantonale Amtsstelle für Kulturpflege, beizuziehen.

Massnahmen, die eine Änderung von Flora und Fauna nach sich ziehen, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Sofern notwendig, ist die Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes einzuholen.

Das gelegentliche Ausholzen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Zum Schutz von Biotoben kann der Gemeinderat das Auslichten dieser Kleingehölze anordnen.

Art. 14

Markierung

Der Gemeinderat Gossau sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete und für eine zweckmässige Information.

Art. 15

Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist Sache des Gemeinderates. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Vorschriften zuständigen Aufsichtspersonen und versieht diese mit den nötigen Ausweisen.

Art. 16

Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Busse oder Haft bestraft. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Art. 17

Vollzug

Der Gemeinderat setzt diese Schutzverordnung nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Gossau, 4. Juli 1979

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf Gemeindammann

Wilfried Erni Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage vom 16. Oktober 1978 bis 15. November 1978.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 9. Dezember 1982.

Dieses Reglement wird auf den 9. Dezember 1982 in Kraft gesetzt.





Anhang zur Schutzverordnung

vom 9. Dezember 1982 02.33

Verzeichnis der geschützten Objekte			
Nr.	Standort	Vers. Nr.	Objekt
1	Herisauerstr. 1	1346	Pfarrkirche Andreas
2	Herisauerstr. 5	1347	Pfarrhaus
3	Wilerstr. 1	1841	Wohn- und Geschäftshaus (Zollhaus)
4	Wilerstr. 3	1842	Scheune
5	St. Gallerstr. 20/22	1603	
6	Sonnenstr. 6	1622	Wohnhaus und Bäckerei
6	Sonnenstr. 8	1623	Wohnhaus
7	St. Gallerstr. 25	1345	Wohn- und Geschäftshaus
7	St. Gallerstr. 27	1344	Wohnhaus
7	St. Gallerstr. 29	1343	Wohnhaus
7	St. Gallerstr. 31	1338	Restaurant und Metzgerei z. Ochsen
8	St. Gallerstr. 47	1321	Wohnhaus mit Laden
9	St. Gallerstr. 51	1313	Wohn- und Geschäftshaus
10	St. Galllerstr. 48	1297	Wohn- und Geschäftshaus
10	St. Gallerstr. 50	1293	Wohn- und Geschäftshaus
10	St. Gallerstr. 52	2429	Wohnhaus
11	St. Gallerstr. 54	1290	Wohn- und Wirtshaus z. Toggenburg
12	St. Gallerstr. 26	1601	Wohn- und Geschäftshaus

12	Herisauerstr. 2	1600	Wohn- und Geschäftshaus
13	Herisauerstr. 4	1598	Wohnhaus
14	Herisauerstr. 10	1581	Wohnhaus
15	Herisauerstr. 16	1579	Wohn- und Geschäftshaus
16	Bedastr. 24	1541	Wohnhaus mit Schifflistickerei
17	Bahnhofstr. 8	1196	Wohnhaus (Galerie Bürgli)
18	Säntisstr. 8	1177	Wohnhaus
18	Säntisstr. 10	1176	Wohnhaus mit Buchdruckerei
19	Hochstr. 2	1246	Evang. Kirche
20	Hochstr. 1	1245	Evang. Pfarrhaus
21	Hochstr. 4	1247	Schulhaus
22	Parkstr. 8	1054	Notkerschulhaus
23	Parkstr. 12	1050	Villa Alpstein
24	Park	834	Villa Dütschler
25	Otmarstr. 30	3463	Pauluszentrum
26	Oberdorf	705	Wohnhaus
27	Oberdorf	708	Wohnhaus
28	Oberdorf	730	Wohnhaus
39	Oberdorf	749	Wohnhaus
30	Flawilerstr. 50	1881	Wohnhaus
31	Niederdorf	3121	Waschhaus
32	Flawilerstr. 83	1949	Wohnhaus
33	Städeli	1748	Wohnhaus
34	Toreggstr. 1	458	Wohnhaus
34	Weideggstr. 5	460	Wohnhaus

35	Bischofszellerstr. 336	445	Wohn- und Wirtshaus z. Ilge
36	Staubhusen	180	Wohnhaus
37	Zellersmüli	89	Wohnhaus mit Anbau
38	Zellersmüli	91	Wohnhaus
38	Zellersmüli	92	Schopf
39	Helfenberg		Burgruine Helfenberg
40	Oberberg	193	Schloss
41	St. Margreten	2151	Kapelle
42	Lätschen	348	Wohnhaus
43	Muelt	130	Wohn- und Wirtshaus
44	Henessenmühle	593	Wohn- und Wirtshaus
45	Henessenmühle	597	Remise
46	Henessenmühle	598	Kellergebäude

Naturschutzgebiete in Gossau

GS-Nr.	Lokalname
5547	Nutzenbuecherwald
2210	Weid
5296	Eichen
5295	Sommerau
1549	Matterwald
5201	Oberberg
1575	Breitfeld

Naturschutzgebiete in Arnegg

GS-Nr.	Lokalname
2199	Waldäcker
2196	Böl
2248	Rüeggerschwiler Moos
2247	do.
2249	do.
2250	do.
2251	do.
2233	do.
2320	Herzenwilerwald
2321	do.
2340	do.
2370	Herbstwinkel
2369	Altes Moos
2381	do.
2384	do.
2391	do.
2428	do.
2624	do
2390	do.
2387	do.
3768	Bettenweiher

Landschaftsschutzgebiete

GS Nr.	Lokalname
5198	Schloss Oberberg (und Umgebung)
5183	do.
5200	do.
5199	do.
5204	do.
5203	do.
5206	do.
5234	do.
1575	do.
5121	do.
2257	Henessenmühle

Naturobjekte

Objekt	GS Nr.	Lokalname
Linde	2026	Isenhammer
Linde	5237	Degenau
3 Linden Eiche	1998	Haslenriet
Eiche	2620	Riethof
Linde	5013	Enggetschwil
Linde	5040	Enggetschwil
Eiche	2210	Rüeggetschwil
Linde	1903	Hochschoren

Kastanie Linde	1899	Muelt
Linde	1898	Muelt
1 Buche 2 Eichen	808	Hochschorenstr. 15
Höhle mit Wasserfläche	3659	Talstrasse
Linde	1927	Berghof
Linde	2333	Poststrasse
2 Birken	332	Poststrasse
2 Weiden2 Kastanien2 Linden	213	Gutenbergstr. 7
10 Kastanien Linde	225	Herisauerstr. 1/5
Linde	230	Friedhofweg 1
4 Blutbuchen 2 Zedern	223/ 225	Friedhofweg/ Herisauerstr. 1/5
2 Linden	101	Wilerstr. 1/3
Linde	59	B'zellerstrasse
Trauerbuche 3 Birken Buche	696	Hochstrasse 2
2 Eichen	29	B'zellerstr. 31
2 Linden	636	Parkstr. 8
Föhre	5071	B'zellerstr. 130
2 Eichen	5086	Geretschwilerstr.
Eiche	1895	Rotholz
Buche	815	Rotholz

Linde	3194	Mooswiesstr. 36
Kastanie	516	Bachstr. 32
Tanne Linde	889 941	St. Gallerstr. 175 St. Gallerstr. 212a
Tanne	5770	Wildhusweg
Linde	5337	Wildhus
Linden	5121	Lindenberg
Linde	5408	St. Gallerstr. 261
3 Pappeln	5457	Breitfeld
Linde	5185	Sonnenberg
Findlinge	5642	Neuchlen
2 Eichen	5165	St. Margreten
Eiche	1393	Matten
Linde	1524	Obermatten
Linde	1543	Staubhusen
Birke, Eiche 3-stämmige Esche	2200	Waldäcker
2 Eichen	2248	Rüeggetschwiler Moos
Eiche, Birke	2196	Böl
Eiche	2233	Rüeggetschwil
2 Linden Esche	2257	Henessenmühle
Linde, Esche	2264	Brüewil
2 Eichen	2179	Niederbürerstr.
Linde	2299	Erlenhof
5 Eichen	3619	Erlenmühle

2313 Erlenmühle

2 Eichen 1088 Stöcklen

Gossau, 29. Juni 1995